



## **Die freien Marken in Deutschland**

**Dopsch, Alfons**

**Aalen, 1968**

2. Die Verfügungsbefugnis über die Mark

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-77191)

## 2.

Verschiedene Forscher haben aus der Verfügbungsbefugnis über die Mark ein freies Eigentum an derselben ableiten wollen.

Ich brauche mich hier nur mit jenen Fällen zu beschäftigen, welche angeblich vollfreie Marken betreffen, da ja bezüglich der anderen O. Gierke selbst bereits festgestellt hat, daß Gesamtheiten, wenn und soweit ihnen nur ein abhängiges oder abgeleitetes Gesamtrecht an der Mark zustand, durch das Herrenrecht gebunden und beschränkt waren<sup>1)</sup>. Von den Belegen, die nach O. Gierke nun in Betracht kommen, ist einer schon früher besprochen worden<sup>2)</sup>. Die Leute von Monra (Großmonra) verfügten gar nicht über eine Mark, es handelt sich in der betreffenden Urkunde vielmehr um einen Weinberg.

Ferner waren die parrochiani der Bilker Mark, welche im Jahre 1273 einen Teil derselben an die Bürger von Gerresheim auftrugen, keine freien Markgenossen, sondern hatten die Mark zu Erbleihe von dem Kloster Gerresheim inne. Sie waren Leute der Abtei, welche die Grundherrschaft dort besaß. Die Übertragung erfolgte denn auch mit Zustimmung der Äbtissin und vor derselben<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 184.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 34.

<sup>3)</sup> Lacomblet, UB. f. d. Gesch. d. Niederrheins 2, 379,

Auch die das Dorf Steinhausen betreffende Urkunde vom Jahre 1267<sup>1)</sup> beweist nichts, da in der selben gar nicht von einer Mark die Rede ist, sondern von Äckern, Wiesen und Zins, die zur Kapelle in Steinhausen gehörten. Übrigens geht aus einer anderen Urkunde von 1257 hervor<sup>2)</sup>, daß der Abt zu Hornbach das Grundeigen, auf dem diese Kapelle und der Friedhof von Steinhausen errichtet waren, dem Kloster Stürzelbronn bereits übereignet hatte, an das die Gemeinde Steinhausen jetzt jenes Zubehör dieser Kapelle übertrug.

Wir müssen heute auch bei der Verwertung der Urkunden, welche von Verkauf oder Übertragung einzelner Stücke oder von Zubehör der Marken handeln, deren Eigenart berücksichtigen. Ich will das an der von O. Gierke noch zitierten<sup>3)</sup> Urkunde vom Jahre 1260 über Briedel zeigen. Dieselbe ist von dem Zentner und der Gemeinde von Briedel (an der Mosel) ausgestellt, die das Holzschlags- und Holzsammelrecht in ihrem Walde an das Kloster

Nr. 649: *parrochiani in Bilke, ad quos ipsa marcha iure hereditario pertinere dinoscitur, cum consensu domine nostre G. abbatisse... et conventus necnon d. Theoderici et Henrici militum de Elner, margravorum in eadem marcha... tradiderunt.*

<sup>1)</sup> Remling, UB. zur Gesch. d. Bischöfe zu Speyer I, 314, Nr. 348.

<sup>2)</sup> Ebenda I, 274, Nr. 301.

<sup>3)</sup> Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 183, Nr. 146 (nach Günthers Ausgabe!).

Himmerode verkaufen. So scheint dieser Beleg zutreffend und beweiskräftig? Sehen wir näher zu, so ergibt die Datierung, daß dabei der Graf von Salm, der Vogt von Briedel war, ebenso wie der Erzbischof von Trier ihre Zustimmung durch Mitbesiegelung bekundeten<sup>1)</sup>. Das ist um so bedeutungsvoller, als Lamprecht bereits Urkunden und andere Quellen zusammengestellt hat, welche zeigen, daß Briedel keine freie Markgemeinde war, sondern verschiedene geistliche und weltliche Grundherrschaften dort schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert Grundbesitz hatten<sup>2)</sup>. Insbesondere besaß dort im 12. Jahrhundert der Erzbischof von Trier einen Hof (curia), den er dem Trierer Domkapitel vermachte. Auch die Grafen von Salm waren dort begütert<sup>3)</sup>. Somit kann es sich auch da nur um ein Nutzeigentum der Gemeinde von Briedel handeln.

Sehr wahrscheinlich liegen ähnliche Verhältnisse auch bei den anderen Fällen ebenso vor. Zum mindesten läßt sich für Sterrenbach und Wickstadt, wo die Pfarrleute *pascua communia* 1231 übertrugen<sup>4)</sup>, Eigentum eines weltlichen Grundherrn (Ritters von Wickstadt) ebenso nach-

<sup>1)</sup> Vgl. die neue Edition bei K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 3, 17, Nr. 8.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 24 ff.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 27.

<sup>4)</sup> Gudenus 3, 1102.

weisen<sup>1)</sup>), wie für Kobern, dessen Gemeinde 1230 einen Waldgrund, der ursprünglich zur Gemeinde-  
mark gehörte, an einen Edlen von Kobern über-  
tragen hatte<sup>2)</sup>). In Kobern besaß einst das Erzstift  
Trier einen Hof, den Erzbischof Egbert († 993) an  
das Kloster St. Marien bei Trier übertrug<sup>3)</sup>. Dieses  
Kloster verpachtete (ca. 1200) Äcker in Kobern an  
den Ritter Heinrich<sup>4)</sup>. Auch Gerlach von Isenburg  
besaß zu derselben Zeit Eigengüter „*in iurisdic-  
tione ville de Coverna*“, die er dem Erzstifte über-  
eignete<sup>5)</sup>.

Schon aus diesem Quellenmaterial ergibt sich,  
daß die Gemeinde von Kobern im Jahre 1230  
keine alt- oder vollfreie gewesen sein kann. Zu-  
dem darf nicht übersehen werden, daß wir in so  
manchen Fällen nicht mehr die Urkunde vor uns  
haben, durch die — so wie bei Briedel — das Ver-  
äußerungsgeschäft selbst bezeugt, bzw. ausgeführt  
wurde, sondern nur Urkunden, in welchen einer  
früher erfolgten Übertragung Erwähnung ge-  
schieht. Es läßt sich daraus also nicht immer ein  
sicheres Urteil darüber gewinnen, in welchen For-  
men das Übereignungsgeschäft selbst vor sich ging.

<sup>1)</sup> Ebenda p. 1100, jetzt besser gedruckt bei Boehmer-Lau,  
UB. d. Reichsstadt Frankfurt 1, Nr. 97 (1232).

<sup>2)</sup> Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellan. 2, 166.

<sup>3)</sup> Beyer, Mittelrhein. UB. 2, 269.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 310.

<sup>5)</sup> Ebenda S. 323.

Das ist auch bei der Nachricht über den Kauf eines Sumpfes „*ab incolis terrae*“ der Fall<sup>1)</sup>), wobei diese letztere Bezeichnung selbst äußerst unbestimmt bleibt und nicht ohne weiteres auf Markgenossen gedeutet werden kann.

Prüfen wir weiters die Nachrichten über Verfügungen, welche aus den Weistümern selbst zu entnehmen sind. Das Hofrecht zu Meggen (Schweiz) besagt nur<sup>2)</sup>: „*dis sint disu gueter, die wir verkoufft hant . . .*“ Es ist aber über den Vorgang, der bei dem Verkauf eingehalten wurde, gar nichts berichtet. Meggen war damals (im 14. Jahrhundert) auch gar kein freier Hof. Das Weistum sagt es selbst<sup>3)</sup>). Dasselbe gilt für Hirschhorn (am Neckar bei Heidelberg). Das Weistum (1560) erklärt, daß dasselbe mit allem Zubehör „*mannlehen vom stift Mainz*“ gewesen ist<sup>4)</sup>). Es war damals an einen Ritter verliehen. Auch der Dinghof zu Emlingen ist kein Beleg für das freie Verfügungsrecht der Markgenossen. Denn es wird nicht nur der Hofherr und dessen Meier mehrfach in dem Weistum genannt, sondern ausdrücklich auch

<sup>1)</sup> Gierke a. a. O. 2, 183, n. 147.

<sup>2)</sup> Grimm 1, 165.

<sup>3)</sup> Grimm a. a. O. 1, 165: *man sol wissen, das min herre von Österrich in dem hof ze M., das gen Habsburg hoert, twing und ban hat uber holtz und velt, und elli gerichte, tubi und alle frêvel.*

<sup>4)</sup> Ebenda 1, 443.

noch bestimmt<sup>1)</sup>: „*das nieman sin gut verkouffen sol, er biette es dem meyger dann vor*“. Endlich wird auch die Bestimmung in dem Weistum von Lingenfeld (n. von Germersheim [1515]), daß die Gemeinde im Falle der Brandschatzung oder Not durch 15 Jahre ermächtigt werde, die Almende zu versetzen<sup>2)</sup>), sofort in ein anderes Licht gerückt, wenn wir den § 2 dazuhalten: „*Item zwing und bann weiset man unserm gn. hern, aber wäld und weid einer ganzen gemein zu L., deszhalb sol die gemein frönen und beet unserm gn. h. geben*<sup>3)</sup>.“ Überdies wird auch das Verbot noch ausgesprochen, daß jemand etwas von der Almend überbaue oder überzäune. Wenn er es ohne Anweisung des Schultheißen tue, so solle er „*unsern beiden herrn*“ Buße zahlen<sup>4)</sup>). Nach den früheren Ausführungen<sup>5)</sup> kann also hier nur ein Nutzeigentum der Gemeinde angenommen werden. Jedenfalls war die Verfügungsbefugnis der Gemeinde durch das Herrenrecht sehr beschränkt.

Es läßt sich somit in all diesen Einzelfällen zeigen, daß die Verfügungsbefugnisse der Gesamtheit nicht aus ihrem Gesamtrecht folgten, wie O. Gierke angenommen hat<sup>6)</sup>), sondern aus dem

<sup>1)</sup> Ebenda 4, 32. <sup>2)</sup> Ebenda 5, 665. <sup>3)</sup> Ebenda S. 564.

<sup>4)</sup> Ebenda § 13, S. 565 f.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 22.

<sup>6)</sup> Genossenschaftsrecht 2, 183.

Herrenrecht und von diesem abgeleitet waren, oder aus Gnade gewährt worden sind.

Eine Haupttatsache wird übrigens hier noch beachtet werden müssen, die nach den früheren Darlegungen schwerwiegend ins Gewicht fällt. Es hat sich herausgestellt, daß die Markgenossen sehr häufig Erbzinser waren, ihre Hufen im Dorfe (sowie als Pertinenz dazu die Marknutzung) zu Erbleihe von der Grundherrschaft innehatten<sup>1)</sup>. Gerade das Verfügungsrecht der Erbzinser über ihr Leihegut hat sich seit dem 12. Jahrhundert immer mehr im Sinne eines Eigentums entwickelt, derart, daß bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts mitunter und besonders im 14. und 15. Jahrhundert der Konsens des Zinsherrn bei der Veräußerung oft weggefallen ist<sup>2)</sup> und in den Urkunden gar nicht mehr erwähnt wurde. Da nun die meisten Weistümer, aus welchen die Belege für die Verfügungsbefugnisse der Dorfgenossen entnommen wurden, eben erst dieser Spätzeit angehören, so wird auch dort, wo in solchen der Konsens des Herrn zu Veräußerungen nicht erwähnt erscheint, daraus nicht ohne weiteres auf echtes oder vollfreies Eigentum der Verkäufer geschlossen werden dürfen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 16.

<sup>2)</sup> Vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 180 f., sowie Gobbers, Die Erbleihe, Zeitschr. d. Savignystiftung f. RG., german. Abt., 4, 206 ff., besonders 211.

Zudem war die Befugnis der Markgenossen, über die Substanz der Mark zu verfügen, überall durch das Herrenrecht in einem sehr wesentlichen Hauptpunkte beschränkt: Es war verboten, in der Mark Hofstätten anzulegen, sie zu „überhusen“, oder zu überbauen. Sehr deutlich drückt sich das Weistum von Roggwil (Bern) darüber aus<sup>1)</sup>: „*Notandum, quod ego frater Nicolaus abbas [1349—1356] han betrachtet, wie man die almende wölte ze vast überhusen und han das inen abgeschlagen, das die von Roggwil furbasserhin nit sollen lassen die hofstatt uff der almende buwen, denn mit gunst, wussen und willen unsers gotzhus.*“ Ebenso klar sind die Bestimmungen des Weistums von Lingenfeld (bei Germersheim), 1515<sup>2)</sup>: „*Item alle almudt, es sei auszwertig oder im dorf L., sol niemand überbauen oder überzeunen; were es aber sach, das iemand bei und an der almend zu wenig hat, so sol er doch nicht vor sich selber inbauen oder übernehemen, sondern sol vor ein schulteiszen und gericht komen und sich disselbigen weisen und anzeigen lassen.*“

Solche eigenmächtige Ausscheidung von Markboden zur Sondernutzung, ja Sondereigen kam offenbar sehr häufig vor, da sehr zahlreiche Weis-

<sup>1)</sup> Grimm 1, 178; Absatz 3; vgl. dazu auch die Öffnung v. Neftenbach (Winterthur). Ebenda 1, 78, § 32.

<sup>2)</sup> Ebenda 5, 565, § 13.

tümer Verbote dagegen enthalten, daß einer den andern überbaue, überzäune oder überere (überpflüge)<sup>1)</sup>. Den Zusammenhang dieser widerrechtlichen Benachteiligung der Bauern untereinander mit der Mark selbst klärt ein Weistum für Hefenhofen (im Thurgau) deutlich auf<sup>2)</sup>: „item welcher dem anderen überert, zünt oder grebt, oder über offen marchen zünt oder ert, da ist die buosz 9 ₣ ₧, dem hern 6 ₣ und dem cleger 5 ₣ ₧“.

In den Weistümern Tirols finden wir ähnliche Verbote, die sich gegen die „infänge“<sup>3)</sup> und „reutfänge“<sup>4)</sup> besonders richten. Mitunter geben die Weistümer den Zweck dieser Einfänge selbst expressis verbis wieder. So das von Inzing: „ob ainer oder mer verhanden, die ainichs stuck, klain oder gross, einfangen und also für aigenthumb erhalten und haien wolten, sollen die widerumben aufgelassen und mit der gemain vieh besucht und geötzt werden“<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die in der Ausgabe von Grimm 7, 370 unter „Überbau“ gebotenen Stellennachweise.

<sup>2)</sup> Grimm 5, 129, § 36; ähnlich ebenda 140, § 7; 163, § 56, u. a. m.

<sup>3)</sup> Österr. Weistümer 5, 434, Z. 25; 563, Z. 6, sowie die im Sachregister S. 1076 unter „Einfang“ ausgewiesenen Stellen.

<sup>4)</sup> Ebenda 270, 23; 5, 786, Z. 21, sowie im Sachregister unter „Rodung“ und Österr. Weistümer 11, 701, unter „reutfang“; vgl. dazu auch Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924) S. 80, Nr. 1, wo noch weitere Belege nachgewiesen sind.

<sup>5)</sup> Österr. Weistümer 3, 20, Z. 36.

Schon Ende des 13. Jahrhunderts nahmen die Landesfürsten ein förmliches Almendregal für sich in Anspruch. In einem Reichsweistum vom Jahre 1291 wird ihnen u. a. auch das Recht zugesprochen, daß sie, wenn jemand sich von der Almende etwas ohne ihre Erlaubnis aneignet, das also okkupierte Land wieder zur Almende schlagen und die Okkupanten nach Landesbrauch bestrafen können<sup>1)</sup>.

Konkrete Beispiele für solche Erlaubnis seitens des Landesherrn hat H. Wopfner aus Urkunden des 15. Jahrhunderts für Tirol nachgewiesen. Gewöhnlich wurde die Okkupation von Almendland nur unter der Bedingung gestattet, daß von dem gerodeten Land ein Zins entrichtet werde<sup>2)</sup>. Das zu rodende Gebiet wurde dem Bittsteller in Form des Erbbaurechtes verliehen<sup>3)</sup>. Und eben dies war ja, wie wir früher gesehen haben, der beste Weg zur Ausbildung eines Nutzeigentums der Bauern an der Mark auf Kosten der Grundherrschaft<sup>4)</sup>.

Im 15. Jahrhundert, wo dieser Prozeß schon sehr weit vorgeschritten war, haben sich die Bauern gegen die Grundherrschaften gewendet und Klage darüber erhoben, daß jene ihre Rechte

<sup>1)</sup> MG. Constit. 3, 442, Nr. 458.

<sup>2)</sup> Wopfner, Das Almendregal der Tiroler Landesfürsten S. 68.

<sup>3)</sup> Wopfner a. a. O. S. 68, n. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 23 und 44.

über die Almenden finanziell ausgenutzt haben. Die Reformation Kaiser Sigismunds enthält u. a. auch die Beschwerde: „*Nu wun und waid, holz und veld, das ain yecclicher pawman mit seinem vich gepawen mag, das wirt nu mit dem gut verzinset. Dennoch stewret mans; man verbannet nun in die holtzer; man schätzt sy, man nympet in tagwaid ab, da ist nyndert gnad . . .*<sup>1)</sup>.“

## 3.

Wir sahen, auch aus den Stellen der Weistümer über die Verfügungsbefugnis der Markgenossen läßt sich kein Beweis dafür gewinnen, daß diese Marken altes, vollfreies Gesamteigen freier Markgenossen gewesen seien. Vielmehr hat sich bei der Untersuchung der Einzelfälle bereits herausgestellt, wie bedeutend die Veränderungen gewesen sind, die im Bestande der Marken im Verlaufe der historisch hellen Zeiten eingetreten sind. Schon seit der fränkischen Zeit mußten die zahlreichen Traditionen, welche nicht nur Edle, sondern auch Gemeinfreie an Kirchen und Klöstern vornahmen, die Struktur der alten Marken von Grund aus verändern. Mit der Über-

<sup>1)</sup> Werner Heinr., Die Reformation des Kaisers Sigmund, 1908, S. 75 f.; dazu auch C. Koehne, Zeitschr. f. Soz. u. WG. 6, 383 f.